

3. 1. Darf der zum Verteidiger gewählte Rechtsanwalt einem anderen Rechtsanwalte zum Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Einlegung der Revision, Untervollmacht erteilen?
2. Muß eine solche Bevollmächtigung durch Vorlegung einer schriftlichen Untervollmacht nachgewiesen werden?
3. Kann der Nachweis hierfür auch nach Ablauf der Einlegungsfrist erfolgen?

St.R.D. §§ 138, 139.

V. Straffenat. Ur. v. 20. Dezember 1907 g. M. V 520/07.

I. Landgericht Bochum.

Die eingelegte Revision ist für zulässig erachtet aus folgenden Gründen:

... Es konnte zweifelhaft erscheinen, ob das Rechtsmittel überhaupt wirksam eingelegt worden war. Das Revisionsgericht hat die Frage bejaht.

Der Rechtsanwalt Dr. Sch. in B. war mit dem Angeklagten als dessen Verteidiger in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer erschienen und danach mindestens stillschweigend von ihm als Verteidiger bevollmächtigt worden. Die Revisionseinlegungsschrift ist aber nicht von Dr. Sch., sondern von Rechtsanwalt G. unterzeichnet, und zwar mit dem Zusatz „ex substit. (substitutione) des Rechtsanwalts Dr. Sch.“ Eine schriftliche Untervollmacht ist weder gleichzeitig, noch nachträglich eingereicht. Der Nachweis des Vertretungsrechts war gleichwohl zugunsten des Rechtsanwalts G. als geführt anzusehen.

Zunächst war Rechtsanwalt Dr. Sch. als Verteidiger des Angeklagten nach Lage der Verhältnisse für ermächtigt zu erachten, einen anderen Anwalt mit der Revisionseinlegung zu betrauen. Wie das Reichsgericht in den Entsch. in Straff. Bd. 9 S. 279 eingehend dargelegt hat, ist dem Verteidiger bei dem Mangel besonderer, eine Unterbevollmächtigung ausschließender Vorschriften der Strafprozeßordnung die Befugnis grundsätzlich nicht zu versagen, einem anderen, der gesetzlich die Stellung eines Verteidigers einnehmen darf (§§ 138, 139 St.R.D.), Untervollmacht zu erteilen. Diese Befugnis findet nur in dem vorauszusetzenden Willen des Angeklagten ihre Grenze.

Sie mag deshalb entfallen, soweit sich, wie es in dem angezogenen Urteile heißt, aus der eigentümlichen Natur des aufgetragenen Geschäfts bei verständiger Beurteilung der Sachlage ohne weiteres ergibt, daß der Angeklagte entscheidenden Wert darauf legt, durch den von ihm selbst beauftragten Verteidiger in eigener Person verteidigt zu sein. So würde es, da die Wahl des Verteidigers wesentlich Sache persönlichen Vertrauens ist, in der Regel dem Willen des Angeklagten widersprechen, wollte der gewählte Verteidiger die Verteidigung im ganzen oder die Vertretung in der Hauptverhandlung einem anderen übertragen. Davon kann aber bei einer Prozeßhandlung, wie der hier in Frage kommenden, durch die eine sonst ablaufende Rechtsmittelfrist gewahrt werden soll, keine Rede sein; vielmehr muß der Angeklagte in einem solchen Falle verständigerweise gerade größten Wert darauf legen, daß sein gewählter Verteidiger, wenn er aus irgend einem, gleichviel welchem, Anlasse nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Revisionseinlegungsschrift selbst zu unterzeichnen und einzureichen, dafür sorgt, daß diese Prozeßhandlung von einem anderen, gesetzlich an sich dazu berechtigten, insbesondere also von einem anderen Anwalt als Unterbevollmächtigten für ihn, den Verteidiger, vorgenommen wird.

Es konnte sich daher nur fragen, ob hier eine solche Unterbevollmacht erwießenermaßen wirklich erteilt worden ist. Auch das trifft zu.

Die Strafprozeßordnung enthält keine allgemeine Vorschrift über die Form, in der der Verteidiger oder sein etwaiger Unterbevollmächtigter eintretendenfalls das Vollmachtsverhältnis nachzuweisen hätte. Insbesondere ist keine allgemeine Formvorschrift in dem Sinne ergangen, daß etwa die rechtliche Wirksamkeit einer Prozeßhandlung davon abhängt, daß der die Handlung vornehmende Verteidiger oder sein Unterbevollmächtigter vor oder spätestens bei ihrer Vornahme dem Gerichte die Ermächtigung dazu nachweise. Ebenso wenig ist eine besondere Prozeßvorschrift solchen Inhalts für die Einlegung eines Rechtsmittels gegeben. Wie namentlich in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 125 ausgeführt wird, muß deshalb, soweit es sich um die Einlegung der Revision handelt, die Tatsache genügen, daß zur Zeit der Revisionseinlegung die Ermächtigung dazu vorhanden war. Es ist alsdann ausreichend und

stellt die Rechtswirksamkeit der erfolgten Einlegung nicht in Frage, wenn der Nachweis der erteilten Ermächtigung erst später, insbesondere erst nach Ablauf der Revisionsfrist geführt wird. Für die Ermächtigung selbst ist in der Strafprozeßordnung ebenfalls eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben; insbesondere ist „schriftliche Vollmacht“ nicht erforderlich (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 25 S. 152). Es kommt mithin nur darauf an, daß der jeweilige Auftraggeber — der Angeklagte oder der Verteidiger — in unzweideutiger Weise seinen Willen dahin kundgegeben hatte, daß der als bevollmächtigt Auftretende die Prozeßhandlung für ihn vornehme, sowie ferner darauf, daß dies dem Gerichte als Tatsache überzeugend nachgewiesen wird. Auch das Urteil des I. Strafsenats (Entsch. Bd. 29 S. 257) steht nicht auf einem grundsätzlich abweichenden Standpunkte.

Im vorliegenden Falle hat der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Sch., demnächst schriftlich zu den Akten angezeigt, daß er den Rechtsanwalt Justizrat G. bevollmächtigt habe, die Revisionsseinlegung in dieser Strafsache für ihn zu unterzeichnen, und Justizrat G. hat — ebenfalls schriftlich — erklärt, daß ein Angestellter des Rechtsanwalts Dr. Sch. ihm das bis auf die Unterschrift fertig gestellte Schriftstück vom 21. Mai 1907 (eben die Revisionsseinlegung) mit dem Ersuchen des Rechtsanwalts Dr. Sch. überbracht habe, es für ihn zu unterzeichnen. Das Revisionsgericht hat um so weniger Bedenken getragen, diese Erklärungen als den Tatsachen entsprechend der Entscheidung zugrunde zu legen, als der Schriftsatz vom 21. Mai 1907 links oben den aufgedruckten Geschäftsstempel des Rechtsanwalts Dr. Sch. trägt. Damit erscheint hinreichend dargetan, daß die Unterzeichnung und Einreichung des Schriftsatzes durch Justizrat G. auf einer dahingehenden, ihm gegenüber erfolgten Willenskundgebung des Dr. Sch., d. h. auf dessen Ermächtigung beruhen.

Die Revision ist hiernach prozessual für zulässig erachtet worden. Bei dieser Sachlage bedurfte die Frage keiner Erörterung, ob auch die allgemeine wechselseitige Unterbevollmächtigung der Anwälte zu B. im ganzen als rechtswirksam anzusehen gewesen wäre und ob sie nicht immerhin insoweit für rechtswirksam hätte erachtet werden können, als es sich um die — hier allein in Rede stehende — Einlegung eines Rechtsmittels handelte.